

Grundlagen des Vereins

- Rechtszuordnung bei den Vereinen
- Bedeutung der gemeinnützigen Vereine
- Steuerliche Sonderstellung der gemeinnützigen Vereine
- Voraussetzung der Gemeinnützigkeit

- Der eingetragene Verein (Schaubild)

- Rechts-/ Geschäftsfähigkeit der Mitglieder
- Die Satzung
- Die Geschäftsordnung

- Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Vereins und Steuerbelastung
 - Ideeller Bereich
 - Vermögensverwaltung
 - Zweckbetrieb
 - Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - Steuerfreistellung durch das Finanzamt

- Nebenberufliche Übungsleiter/-innen
- Selbständig tätige Übungsleiter/-innen

- Spenden/Mitgliederbeiträge

- Spielgemeinschaften

Der eingetragene Verein

Rechtsgrundlage für die Vereinsarbeit

Ausgangspunkt für die Vereinstätigkeit und die weiteren Überlegungen zur Gestaltung, ist das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit, das im Art. 9 des Grundgesetzes verbürgt ist.

Rechtszuordnung bei den Vereinen

Juristische Person -Vereinsrecht-	-	natürliche Personen -Persönlichkeitsrecht-
Rechtsfähiger Verein	-	Nicht rechtsfähiger Verein
Wirtschaftlicher Verein	-	Nicht wirtschaftlicher Verein
Gemeinnütziger Verein	-	Nicht gemeinnütziger Verein

Bedeutung der gemeinnützigen Vereine

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Bürger entfalten. Sie fördern gesellschaftliche Zwecke, so u.a. auch den Sport. Die gemeinnützigen Vereine erfüllen damit Aufgaben, für die sonst Bund, Länder und Gemeinden im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger notwendiger- oder zweckmäßigerweise Mittel einsetzen müssten.

Steuerliche Sonderstellung der gemeinnützigen Vereine

Wegen ihrer förderungswürdigen Zielsetzung räumt der Staat den gemeinnützigen Vereinen eine Sonderstellung ein, indem er, soweit sich die Vereine auf die Verfolgung ihrer ideellen Zwecke beschränken, auf seinen Besteuerungsanspruch weitgehend verzichtet.

Den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit können nur Körperschaften erlangen. Deren Zielsetzung kann aufgrund ihrer Satzung und der dieser folgenden Geschäftsführung objektiv und eindeutig festgestellt und dadurch auf ihre Einhaltung überprüft werden. Dieses ist bei natürlichen Personen nicht gegeben.

Es kommt nicht darauf an, ob die Körperschaft auch rechtsfähig, also juristische Person ist. Auch *nicht rechtsfähige* Vereine (nicht im Vereinsregister eingetragen), die sich eine Satzung zulegen, können gemeinnützig sein.

Ein ideeller Verein kann sich in Verfolgung eines bloßen Nebenzwecks auch wirtschaftlich betätigen, ohne dadurch seinen ideellen Charakter zu verlieren. Die wirtschaftlichen Aktivitäten dürfen weder Satzungszweck noch Haupttätigkeit, sondern allenfalls Nebentätigkeit des Vereins sein.

Voraussetzung der Gemeinnützigkeit

Gemeinnützige Zwecke verfolgt ein Verein, so bestimmt es die (AO) Abgabenordnung als maßgebendes Gesetz in § 51-68, wenn seine Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, unter Einhaltung der Grundsätze der *Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit* zu fördern. Als beispielhafte Förderung nennt die AO u.a. den Sport, wobei zu beachten ist, dass der bezahlte Sport nicht hierher gehört.

Selbstlosigkeit

Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder, aufgrund ihrer Mitgliedschaft, sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins bekommen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zulässig sind Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind. Geldzuwendungen sind keine Annehmlichkeiten.

Mittel die dem Verein im Laufe eines Wirtschaftsjahres aus allen Bereichen zufließen, sind zeitnah, d.h. bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, sofern sie nicht einer zulässigen Rücklage zugeführt werden.

Ausnahmen der zeitnahen Mittelverwendung:

- Ausstattungskapital (Stiftungsvermögen)
- Spenden, die wunschgemäß dem Vermögen zugeführt werden
- Mittel, die von einer inzwischen gemeinnützigen Körperschaft während der Zeit ihrer Steuerpflicht angesammelt worden sind
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach bereits zur Vermögensbildung dienen
- Anlässlich von Vermögensumschichtungen realisierte stille Reserven
- Gegenposten zur freien Rücklage (§ 58 Nr. 7a AO)
- Gegenposten zum Ergebnisvortrag (Mittel, die im laufenden Geschäftsjahr verein--nahmt, aber erst im folgenden Geschäftsjahr verwendet werden müssen)

Ausschließlichkeit

§ 56 der AO: „Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt“.

HTV

Hessischer Tennis-Verband e.V.

Unmittelbarkeit

§ 57 der AO: „Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. d.h. der Verein muss selbst aktiv werden, um die gemeinnützigen Zwecke zu erreichen. Er kann sich dabei Hilfspersonen bedienen, die in seinem Namen bzw. unter seiner Verantwortung wirken“.

Ausnahmen/Voraussetzungen

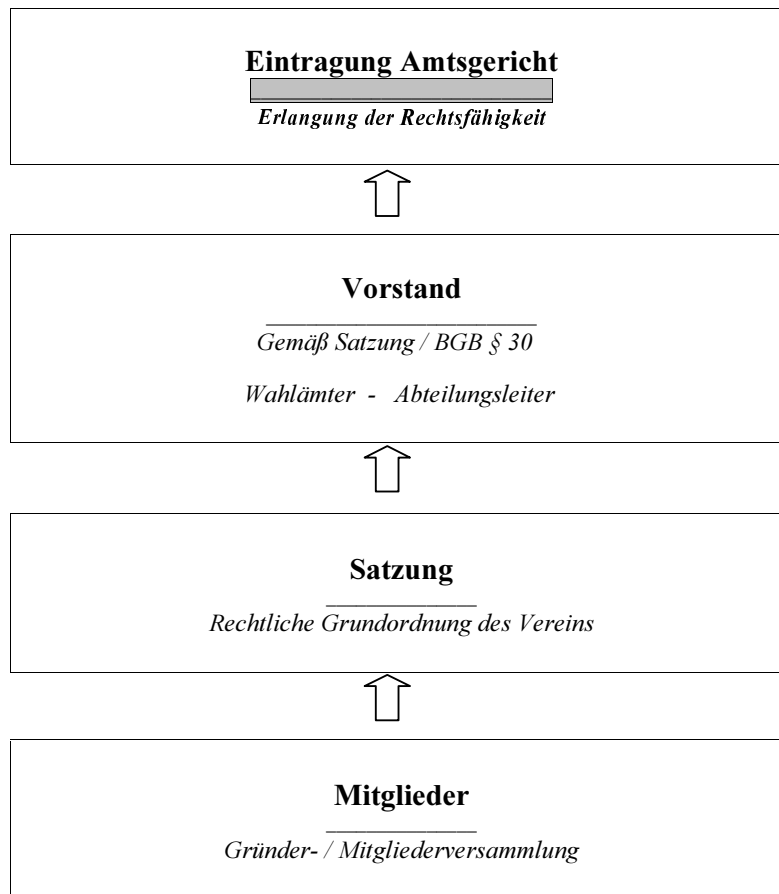
Das Gesetz lässt einige wenige Ausnahmen vom Grundsatz der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit zu, die als steuerlich unschädliche Betätigungen aufgeführt sind. z.B.

- Schließen sich mehrere gemeinnützige Vereine über einen Dachverband zusammen, so gilt die Koordinationstätigkeit dieses gemeinsamen Verbandes ebenfalls als eine unmittelbare Zweckverwirklichung.
- Der Verein darf zur Sicherung seiner Finanzkraft und gemeinnützigen Tätigkeit einen begrenzten Teil seiner steuerfreien Vermögenseinkünfte, nämlich ein Viertel seiner Einkünfte aus
- Vermietung oder Zinsen aus Geldanlagen einer Rücklage zuführen.
- Zur Abdeckung unwägbarer Risiken ist eine sogenannte Betriebsmittelrücklage für periodisch wiederkehrender Ausgaben, wie z. B. Löhne und Mieter bis zu höchstens einem Geschäftsjahr zulässig.

Voraussetzungen für Rücklagen nach § 58 Nr. 6 der AO sind:

- Die Körperschaft kann ohne die Rücklage ihre steuerbegünstigten Zwecke nicht nachhaltig erfüllen.
- Für die Durchführung müssen konkrete Zeitvorstellungen bestehen. („irgendwann einmal“ genügt nicht)
- Wenn der Zeitpunkt aus gewissen Gründen nicht bestimmt werden kann, reicht Glaubhaftmachung aus. (z.B. für Investitionen im gemeinnützigen Bereich)

Schaubild: Der eingetragene Verein (e.V.)



Der Verein erlangt durch die Eintragung ins Vereinsregister Rechtspersönlichkeit. (Rechtsfähigkeit). Von der Gründerversammlung bis zur Eintragung beim Amtsgericht, wird von einem Vorverein gesprochen. Beim Scheitern der Gründung haften Mitglieder wie Gesellschafter einer GbR.

Erforderliche Personenzahl: zur Vereinsgründung 2 Personen.

Erforderliche Personenzahl: für die Eintragung beim Amtsgericht 7 Personen.

HTV

Hessischer Tennis-Verband e.V.

Rechts-/ Geschäftsfähigkeit der Mitglieder

Rechtsfähigkeit

ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein und beginnt mit der Geburt.

Geschäftsfähigkeit

Die Fähigkeit, rechtsgeschäftliche Erklärungen selbst vollwirksam abzugeben.

Geschäftsunfähigkeit

Besteht bis zur Vollendung des 7 Lebensjahres. Willenserklärungen können ausschließlich die gesetzlichen Vertreter abgeben.

Volle Geschäftsfähigkeit

Erlangt der Mensch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Mit Vollendung des 7. Lebensjahres.

- Willenserklärungen sind voll wirksam, wenn sie dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteile bringen oder wenn die vertragliche Leistung mit Mitteln **erbracht** wird, die der Minderjährige zur freien Verfügung hat (Taschengeld § 110 BGB)
- Mitgliedschaft in einem Verein kann nicht begründet werden. (Beiträge=Dauerschuldverhältnis). Dagegen bestehen aber Rechte, Pflichten und Versicherungsschutz.
- Im übrigen bedürften die Willenserklärungen der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters in Form der Zustimmung oder der Genehmigung (§ 107,108 BGB). Eine ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter abgegebene Willenserklärung ist schwebend unwirksam und wird mit der Genehmigung rückwirkend rechtsverbindlich.

Die Satzung

Die Satzung (Vereinsverfassung) ist die rechtliche Grundordnung eines Vereins. In der Satzung muss vor allem festgelegt sein, dass der Verein die bezeichneten Zwecke unmittelbar, ausschließlich und selbstlos verfolgt. Mit der Satzung muss die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins einhergehen. Dies ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und die Verwendung der Mittel (**Z**uwendungen) nachzuweisen.

Die Satzung wird festgelegt durch:

1. die zwingenden Normen des Vereinsrechts (§ 26 bis 39 BGB), soweit diese in § 40 BGB nicht für dispositiv erklärt sind.
2. Ungeschriebene Rechtsgrundsätze (wie das rechtliche Gehör und den Gleichheitsgrundsatz).
3. Die durch den Verein aufgrund seiner Autonomie in erlassener Satzung (beim einzutragenden Verein unter Berücksichtigung der zwingenden Bestimmungen der §§ 57, 58, 59 i.V. 60 BGB)
4. Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen hat durch die ergänzenden dispositiven Bestimmungen des BGB.

Gesetzesbestimmungen haben grundsätzlich Vorrang vor Satzungsinhalten.

Neben den zwingenden Satzungsinhalten werden vereinspezifische Regelungen verankert, die zur Verwirklichung der ideellen Zielsetzung dienen. z. B.

- Die Möglichkeit zur Erhebung von Umlagen. Dabei ist zu beachten, dass Jugendliche nicht zu einer Umlage herangezogen werden können.
- Die Einführung eines Verzehrbons. Jede Anforderung muss vom Vereinszweck gedeckt sein.
- Arbeitsdienstleistungen. Sie müssen in der Satzung verankert sein und können nicht durch einen Einzelbeschluss der Mitgliederversammlung bewirkt werden.

Die Geschäftsordnung

In der Geschäftsordnung werden die Aufgaben der Geschäftsführung des Vereines ebenso verankert, wie die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche zur geordneten Erledigung der anfälligen Themen in der Vereinsarbeit.

Die Geschäftsordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand erstellt und bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

HTV

Hessischer Tennis-Verband e.V.



Tätigkeitsbereiche



Steuerbelastung

des gemeinnützigen Vereins

<u>Ideeller Bereich</u>	keine
<u>Vermögensverwaltung</u>	keine Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögenssteuer. Umsatzsteuer 7%
<u>Zweckbetrieb</u>	keine Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögenssteuer. Umsatzsteuer 7%
<u>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</u>	Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuer Umsatzsteuer 7 oder 16 %

Ideeller Bereich

Im ideellen Bereich (Kernbereich) verwirklicht der steuerbegünstigte Verein seine eigentlichen satzungsmäßigen Ziele. Der ideelle Charakter des gemeinnützigen Vereins wird nicht berührt, wenn nebenher auch wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet werden.

Aktivitäten im Bereich der Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieben haben sich dem ideellen Bereich unterzuordnen. Ist das nicht der Fall, verliert der Verein seine Gemeinnützigkeit.

Vermögensverwaltung

Die steuerfreie Vermögensverwaltung ist grundsätzlich von der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Betätigung zu unterscheiden und liegt dann vor, wenn sie keinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden kann, oder selbst darstellt. Die Einnahmenerzielung muss Ausfluß des Vermögens sein und darf nicht unter Einsatz des Vermögens entfaltete wirtschaftliche Betätigung sein. So kommt es darauf an, ob der Verein *aktiv*werbend als Unternehmen auftritt, oder sich darauf beschränkt, bloß *passiv* durch Verwaltung seines Vermögens Einnahmen zu erzielen. z.B.

- Kapitalerträge aus Spareinlagen, Festgeldkonten, Wertpapieren
- Vermietung/Verpachtung von Vereinseinrichtungen über eine längere Zeit.

Unterhält ein gemeinnütziger Verein eine Gaststätte, so ist er mit ihr grundsätzlich steuerpflichtig, gleichgültig ob sie nur von Vereinsmitgliedern oder auch von Freunden besucht wird. Wird der Betrieb dagegen an ein Vereinsmitglied oder einen Dritten verpachtet, der Konzessionsinhaber ist, so sind die Pachteinahmen Erträge aus steuerfreier Vermögensverwaltung.

Vermietet der Verein Sportplatzflächen zu Werbezwecken an Firmen, oder werden Gewinne aus dem Inseratengeschäft für eine Vereinszeitschrift erwirtschaftet, so unterhält er insoweit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Überlässt er demgegenüber ihn solchen Fällen insgesamt die Aktivitäten gegen Entgelt einem Werbeunternehmen, das seinerseits auf eigenes Risiko arbeitet, so handelt es sich um steuerfreie Vermögensverwaltung.

Zweckbetrieb

Der Zweckbetrieb ist zwischen dem ideellen Bereich (Kernbereich) und der gewerblichen Betätigung angesiedelt. Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn: (§ 65 EStG)

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner gesamten Einrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

HTV

Hessischer Tennis-Verband e.V.

Sportliche Veranstaltungen.

Diese gehören grundsätzlich zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben, weil durch sie die Leistungshöhe und der Erfolg der gemeinnützigen Vereinsarbeit nach außen sichtbar vor Augen geführt wird.

Die sportliche Veranstaltung muss aber nicht vom Verein selbst durchgeführt werden. Veranstalter kann auch ein Dritter sein. z.B.: eine Sportartikelfirma richtet einen Wettkampf aus und zahlt dem teilnehmenden Sportverein ein Entgelt für die sportliche Mitwirkung.

Zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gehören insbesondere:
Eintrittsgelder, Startgelder, Lehrgangsgebühren

Die Abgrenzung zwischen sportlichen Veranstaltungen, die als Zweckbetrieb gelten und steuerpflichtigen Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilnehmen, kann wegen der oft unklaren Verhältnisse bei den Sportlern zu Schwierigkeiten führen. Bei den Finanzämtern gilt folgendes:

Bei Vereinen mit Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, die im Jahr 30.678,- € (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen wird vermutet, dass an diesen Veranstaltungen keine Sportler mitwirken, die vom Verein oder Dritten Vergütungen empfangen, die über eine bloße Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

Bezahlte Sportler

Kein förderungswürdiger Zweckbetrieb liegt dagegen vor, wenn an einer Veranstaltung Sportler teilnehmen, die über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus für Ihre Teilnahme bezahlt werden. Als Sportler des Vereins gelten alle vom Verein verpflichteten Sportler, egal, ob sie Mitglieder sind oder nicht. Ein nachgewiesener, allerdings angemessener Aufwandsersatz, der auch einen Verdienstausschluss umfassen kann, ist jedoch unschädlich. **Ein pauschal bemessener Aufwandsersatz darf im Jahresdurchschnitt 358,- € pro Monat nicht überschreiten.** Zusätzliche Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sind unschädlich.

Durch Vergütungen (auch Zahlungen eines Preisgeldes) und gewährte Vorteile seitens des veranstaltenden Vereins oder eines Dritten, die über eine Aufwandsentschädigung hinaus gehen, wird der Empfänger zum bezahlten Sportler.

Erhält ein Sportler in einem Jahr über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile, sind alle in dem Jahr durchgeführten sportlichen Veranstaltungen des Vereins, an denen der Sportler teilgenommen hat, ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dies gilt auch dann wenn er die Vergütung rückwirkend erhält.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

§ 14 EStG: „Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht“.

Der Verein tritt durch seine rein wirtschaftliche Betätigung in Wettbewerb zu vergleichbaren, nicht steuerbegünstigten Unternehmen, und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§ 65 bis 68 EStG) ist.

Zu den häufig vorkommenden wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören:

- Gaststätten, Werbung
- Sportliche Veranstaltungen, an denen Sportler teilnehmen, die über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus bezahlt werden,
- gesellige Veranstaltungen, egal, ob auf Vereinsmitglieder beschränkt oder nicht

Steuerfreistellung durch das Finanzamt

Die Steuervergünstigungen stehen dem gemeinnützigen Verein ohne weiteres Kraft Gesetzes zu. Der Verein ist verpflichtet, sich beim Finanzamt anzumelden. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren muss der Verein eine Steuererklärung, mit Rechnungslegung sowie einer Vermögensaufstellung einreichen. Haben sich keine Beanstandungen ergeben, erteilt das Finanzamt für den überprüften Zeitraum einen Freistellungsbescheid bzw. einen Körperschaftssteuerbescheid. Dieser ist für den Verein als amtliche Bestätigung seiner Gemeinnützigkeit besonders wichtig für die Entgegennahme von Spenden, damit ein Spender seine Zuwendungen als Sonderausgabe in der Steuererklärung berücksichtigen kann, wenn er den Nachweis erbringt, dass die Spende an einen steuerbegünstigten Verein gegangen ist.

Körperschaft- und Gewerbesteuer (Besteuerungsgrenze 30.678,- €)

Überschreitet der gemeinnützigen Verein mit seinen Einnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, einschließlich Umsatzsteuer, die Besteuerungsgrenze von 30.6678,- € wird er unbeschränkt Körperschafts- und Gewerbesteuerpflichtig. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbständige Steuersubjekte. Von dem ermittelten Überschuss ist jedoch für beide Steuern zunächst ein Freibetrag von jeweils 3.835,- € abzuziehen.

Werden in einem Wirtschaftsjahr *regelmäßig* Einnahmen oberhalb der Besteuerungsgrenze erzielt, fordert das Finanzamt jährlich zur Abgabe einer Steuererklärung auf, um die partielle Steuerpflicht zu prüfen und gegebenenfalls die Ertragssteuern festzusetzen und zu erheben.

HTV

Hessischer Tennis-Verband e.V.

Umsatzsteuer

Das Gesetz sieht für gemeinnützige Vereine eine Reihe von U-Steuerbefreiungen vor: für

- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, z. B. Vermietung von Clubräumen.
- Wissenschaftliche und belehrende Vorträge, wie z.B. Erteilung von Sportunterricht (Tennisunterricht) gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden.
- Teilnehmergebühren für sportliche Veranstaltungen (Meldegelder, Startgelder)
Die Befreiung gilt nicht für Eintrittsgelder von Zuschauern.
- Einnahmen des Vereins, für die keine Gegenleistungen erbracht werden, also Spenden, öffentliche Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, soweit sie kein Leistungsentgelt darstellen.

Liegt keiner der genannten Ausnahmefälle vor, ist der Verein mit seiner Geschäftstätigkeit umsatzsteuerpflichtig. Ab 31.5.01 auch für Einnahmen aus Vermietung von Sportanlagen.

Umsatzsteuer wird nicht erhoben,

wenn der Gesamtumsatz (inklusive Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 16.620,- € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000,- € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Allerdings unterliegen im darauf folgenden Jahr die Umsätze der Umsatzsteuerpflicht weil im Vorjahr die Grenze von 16.620,- € überschritten wurde.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz

bei Einnahmen aus Zweckbetrieben.

Bei der Umsatzsteuerpflicht muss zwischen dem Regelsatz von 16% und dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterschieden werden.

- Der Besteuerung mit 16% unterliegen die Einnahmen aus der nicht begünstigten wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit.
- Den ermäßigten Steuersatz von 7% kann der Verein für die Umsätze der begünstigten Zweckbetriebe in Anspruch nehmen, so auch die steuerpflichtigen Umsätze der Vermögensverwaltung.

Vorsteuerpauschale

Eine Vorsteuerpauschale von 7% kann bei kleineren Vereinen zur Erleichterung in Fällen angesetzt werden, bei denen Aufteilung und Zuordnung der Steuern in abziehbare und nichtabziehbare Beträge anfallen. Vorausgesetzt, der steuerpflichtige Vorjahresumsatz von 30.678,- € war unterschritten.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen) an einen gemeinnützigen Verein sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

Vergnügungs- und Lotteriesteuer

- Die Gemeinden sind berechtigt, auf die im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen Steuern zu erheben. Befreit sind u.a. sportliche Veranstaltungen, die Zweckbetriebe sind.
- Der gemeinnützige Verein muß bei einer Lotterie oder Tombola mit Geld- und Sachgewinnen grundsätzlich eine Steuer von 16 2/3 % des Nennwertes der Lose entrichten. Steuerfreiheit besteht,
 - wenn diese ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und der Gesamtpreis der Lose **40.000,- € nicht übersteigt**.
 - wenn bei kleineren Ausspielungen mit ausschließlich Sachwertgewinnen der Gesamtpreis der Lose **nicht über 650,- €** liegt.

Lohnsteuer

Die Gemeinnützigkeit führt nicht zur Lohnsteuerfreiheit der von den Vereinen Beschäftigten. Einige Beispiele, wer im Einzelfall als Arbeitnehmer anzusehen ist:

- Alle festangestellten Kräfte, hauptberufliche Trainer/-innen, Platzwarte/-innen;
- Sportler, die von ihrem Verein für ihren sportlichen Einsatz bezahlt werden, auch soweit sie nur die Aufwandspauschale erhalten, die 358,- € pro Monat nicht überschreitet;
- Nebenberufliche Übungsleiter/-innen die in den Vereinsbetrieb fest eingegliedert sind;
- Alle Personen, die kurzfristig oder aushilfsweise vom Verein beschäftigt werden;

Keine Arbeitnehmer sind dagegen:

- Vereinsmitglieder die hin und wieder bei besonderen Anlässen helfend einspringen und nur Auslagenersatz oder ein Verzehrgeld erhalten;
- Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und andere für den Verein tätige Mitglieder, die eine ihre Kosten deckende Aufwandsentschädigung erhalten;
- Sportler, die von ihrem Verein für ihren sportlichen Einsatz Vergütungen erhalten, die die tatsächlichen Aufwendungen nur unwesentlich übersteigen;

HTV

Hessischer Tennis-Verband e.V.

- Nebenberufliche Übungsleiter/-innen die nur in geringem Umfang beschäftigt sind (durchschnittlich nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden pro Woche) und deshalb nicht in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen. Diese Personen müssen ihre Vergütungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigen.
- Pächter/-innen von Vereinsgaststätten sind keine Arbeitnehmer, sondern selbständige Unternehmer.

Lohnsteuerfreier Aufwandsersatz

Zu lohnsteuerfreien Aufwandsersatz gehören u. a.

- Auslagen für Portokosten und Telefongebühren, soweit sie einzeln belegbar sind und für den Verein aufgewendet wurden;
- Aufwendungen aus Anlass von Dienstreisen in Höhe der Pauschalbeträge für Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen, sowie in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten (ohne Frühstück).
- Einnahmen von Übungsleitern bis zur **Höhe von 1.848,- € jährlich. (ab 1.1.2002)**

Nebenberufliche Übungsleiter/-innen

Art der Tätigkeit und Voraussetzungen

Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie u. a. nach Zeitaufwand (nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs), Höhe der Vergütung und Umfangs der Tätigkeit, aus welcher der Lebensunterhalt bestritten wird, nicht als hauptberufliche Tätigkeit anzusehen ist. So können z.B. Studenten, Rentner oder Arbeitslose, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, durchaus nebenberuflich tätig sein.

Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist keine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit.

Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit

Für die steuerliche Beurteilung ist wichtig, ob die Übungsleitertätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeübt wird. Es kommt auf die Vertragsgestaltung mit dem Verein an. Fehlt eine eindeutige Regelung, orientiert sich das Finanzamt an folgenden Merkmalen:

- Eine selbständige Tätigkeit ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Übungsleiter seiner Tätigkeit beim Verein in der Woche durchschnittlich **nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden nachgeht**.
- Von einer unselbständigen Tätigkeit geht das Finanzamt dann aus, wenn der Übungsleiter dem Verein „seine Arbeitskraft schuldet“, Dies kommt zum Ausdruck:
 - in einer weitgehenden Weisungsbefugnis des Vereins an den Übungsleiter, oder
 - wenn die Tätigkeit einen fest eingeplanten Teil des Vereinsbetriebs darstellt. Das ist regelmäßig der Fall, wenn der Übungsleiter in der Woche durchschnittlich mehr als 6 Unterrichtsstunden für den Verein tätig ist, und/oder

HTV

Hessischer Tennis-Verband e.V.

- wenn Sozialversicherungspflicht besteht, der Verein Urlaub gewährt oder die Vergütung während des Urlaubs bzw. der Krankheit weiter zahlt.

Steuerliche Pflichten

Die Vergütungen, die eine unselbständig tätiger Übungsleiter von seinem Verein (Arbeitgeber) erhält, sind steuerpflichtiger Arbeitslohn, sofern die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen des Übungsleiters nicht nur unwesentlich übersteigen.

Der Verein hat den Arbeitslohn der Lohn- und Kirchensteuer zu unterwerfen und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Aus diesen Gründen müssen Übungsleiter dem Verein eine Lohnsteuerkarte vorlegen, außer in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (325,- €-Gesetz). Eine *Pauschalierung ist unzulässig*, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Stunde 12,- € übersteigt.

Hat der Arbeitnehmer keine anderen Einkünfte, die Einkünfte des Ehegatten werden dabei nicht berücksichtigt, so ist der Arbeitslohn aus geringfügigen Beschäftigungen steuerfrei.

Steuerliche Vergünstigungen

Die Einnahmen, die Übungsleiter für ihre Tätigkeit bei steuerbegünstigten Vereinen erhalten, sind bis zur **Höhe von insgesamt 1.848,- € steuerfrei**.

Ausnahme: wenn der Übungsleiter die Einnahmen für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit einer steuerpflichtigen sportlichen Veranstaltung erhält.

Der Übungsleiter hat dem Verein, Beleg für das Finanzamt, zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Selbständig tätige Übungsleiter/-innen

Der selbständig tätige Übungsleiter ist für die steuerliche Erfassung seiner Einnahmen selbst verantwortlich. Er kann unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG von den Einnahmen aus dieser Tätigkeit **jährlich bis zu 1.848,- € steuerfrei absetzen**.

Spenden/Mitgliederbeiträge

Das Gesetz verwendet nicht den Begriff „Spenden“ und „Mitgliedsbeitrag“ sondern **„Zuwendungen“**. Er bezieht sich umfassend auf:

- Spenden,
- Mitgliedsbeiträgen,
- Aufnahmegebühren und sonstige Mitgliedsumlagen.

HTV

Hessischer Tennis-Verband e.V.

Unter Spenden versteht man freiwillige und unentgeltliche Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Sie können Sach- oder Geldspenden sein und müssen das Vermögen des Spenders endgültig wirtschaftlich belasten, d.h. sie dürfen nicht wieder in das Vermögen des Spenders zurückfließen.

Spendenbestätigung

Soweit Vereine unmittelbar zum Spendenempfang berechtigt sind, haben sie dem Spender zu bestätigen, dass sie vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und den zugewendeten Betrag bzw. Sachwert, nur für die als besonders förderungswürdig anerkannten Satzungswecke verwenden. (Muster Spendenbestätigung)

Aufwandsspenden (Nutzungen und Leistungen) sind nicht spendenfähig. Hingegen kann ein Erstattungsanspruch in Geld für erbrachte Leistungen (z. B. Arbeitsleistungen eines Mitglieds bei geselligen Veranstaltung) einem spendenempfangsberechtigten Verein steuerbegünstigt zuwenden, ohne dass tatsächlich eine Auszahlung an den Leistenden und eine Rückzahlung an den Verein erfolgen muss. Voraussetzung ist, dass der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf diesen verzichtet worden ist.

Sponsoring. Bei Zuwendungen des Sponsors an einen gemeinnützigen Verein besteht die Absicht, positive Imagebildung in der Öffentlichkeit zu bewirken und unternehmerische Marktziele zu erreichen. Daher handelt es sich beim Verein in der Regel nicht um unentgeltliche Zuwendungen, sondern um Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt aber dann *nicht* vor, wenn der Verein z. B. auf Plakaten, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen.

Spielgemeinschaften

Beim Zusammenschluss von Sportlern aus verschiedenen Vereinen zur Bildung einer Spielgemeinschaft gilt folgende Regelung:

- Die Einnahmen und Ausgaben der Spieler werden entsprechend der Zugehörigkeit anteilig auf die jeweiligen Vereine verteilt.
- Der Veranstalter des Spielbetriebes ist kein neuerer Rechtsträger, sondern anteilig jeder Verein, der dieses steuerlich zu berücksichtigen hat. Ein gemeinsames Vermögen besteht nicht.
- Die Gemeinnützigkeit der beteiligten Vereine wird durch eine solche Spielgemeinschaft nicht berührt.

Quellennachweis: Hessisches Finanzministerium, „Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter/-innen“ (3/2001)

Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder eines Tennisclubs

1. Vorsitzender

Sprecher des Vorstandes / Geschäftsführung
Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung
Kenntnisnahme und Unterzeichnung aller Korrespondenz
Personalbelange / Clubhausbewirtung / Trainervertrag
Vereinsregister / Verbände / Versicherungen
Ehrungen nach der Ehrenordnung / Geburtstage
Planung von Investitionen mit dem Anlagenwart

2. Vorsitzender

Vertretung des 1. Vorsitzenden
Vermietung der clubeigenen Tennishalle
PR / Presseveröffentlichungen / Werbung / Erscheinungsbild des TC
Spielordnung für die gesamte Anlage inkl. Gastspielordnung
Erstellen und Verteilen der Spielberechtigungsmarken für die Mitglieder

Kassierer

(Schatzmeister)

Buchhaltung und Erstellung notwendiger Abschlüsse Aufstellung des jährlichen Etats
in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
Laufende Überwachung der Einnahmen und Ausgaben / Mahnwesen
Bearbeitung aller steuerlichen Verpflichtungen
Zahlungsverkehr inkl. aller Lohn- und Gehaltszahlungen

Sportwart

Organisation des Wettkampfsportes:
Einteilung und Überwachung des Mannschaftstrainings in Verbindung mit dem Trainer
Führen der Ranglisten / Forderungsspiele / Mannschaftsaufstellungen
Spielerversammlungen einberufen und leiten / Mannschaftsführer ernennen und
einweisen, Spielerpässe organisieren / Bearbeitung der Spielpläne
Korrespondenz mit den Gegnern – Vereinen
Meldungen an den hessischen Tennisverband

HTV

Hessischer Tennis-Verband e.V.

Jugendwart

Organisation des Jugendsports:
Einteilung/Überwachung des Mannschaftstrainings in Verbindung mit Trainer und Eltern
Organisieren von Ausnahmeregelungen zum Spielen im Nachbarclub
Teilnahme an Seminaren vom HTV
Weitere Aufgaben: siehe Sportwart

Schriftführer

Leitung des Clubbüros / Führung der Versammlungsprotokolle
Bearbeitung Posteingang: Eingangsdatum/Handzeichen, an Abteilungsleiter weiterleiten
Erledigung anfallender Korrespondenz in Zusammenarbeit mit den Ressortleitern
Bearbeiten von Aufnahme- und Austrittserklärungen
Ablage nach Sachgebieten / Archiv
Erstellen von aktuellen Mitgliederlisten per 30.06. jeden Jahres

Anlagenwart

Laufende Pflege und Instandsetzung der Tennisplätze, Freiflächen
und Gebäude / Aufsicht über den Platzwart und dessen Arbeitseinteilung
Überwachung der Platzwart-Arbeitsstunden, Urlaubs- und Krankzeiten
Sicherung des Clubhauses in der Nacht – Wintersaison
Planung von Investitionen in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden

Vergnügungswart

Organisation: Skatabende, Sportreisen, Frühlings-/Sommerfest, Saisonabschlussball, etc.

Breitensportwart

Einweisung, Aufsicht und Betreuen von neuen Mitgliedern und
Nichtturnierspielern / Breitensportspezifische Veranstaltungen

Schulsportreferent

Verbindung zwischen Schule und Verein herstellen / Talentsuche
und Schnupperkurse mit dem Trainer vereinbaren

Sekretärin

Erledigung von Arbeiten für den Kassierer, Sport- und Jugendwart
sind vorrangig – die darüber hinaus verbleibende Zeit kann von anderen
Vorstandsmitgliedern beansprucht werden

Monatlich eine Vorstandssitzung wird empfohlen – Zeitlich abstimmen mit den Kollegen.
Die Teilnahme an den monatlichen Vorstandssitzungen wird vorausgesetzt.